



ÖKOBÜRO
ALLIANZ DER UMWELTBEWEGUNG

A-1070 Wien, Neustiftgasse 36/3a
T: +43 1 524 93 77
F: +43 1 524 93 77-20
E: office@oekobuero.at
www.oekobuero.at

ZVR 873642346

An das
 Bundesministerium für Verfassung, Reform, Deregulierung und Justiz
 Museumsstraße 7
 1070 Wien

Per Mail an:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
Team.s@bmrvdj@gv.at

Wien, 25.05.2018

GZ: 42/ME XXVI. GP

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nimmt ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung Stellung zum Ministerialentwurf betreffend des Bundesgesetzes betreffend die Bereinigung von vor dem 1. Jänner 2000 kundgemachten Bundesgesetzen und Verordnungen (Zweites Bundesrechtsbereinigungsgesetz – 2. BRBG). ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 16 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Greenpeace, Naturschutzbund, VCÖ- Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

Der Entwurf sieht das Außerkrafttreten aller einfachen Bundesgesetze und – verordnungen vor, die vor dem 1.Jänner 2000 kundgemacht wurden und nicht in der Anlage 2 des Entwurfs genannt sind. In den Erläuterungen wird von einer „Bereinigungsquote von rund 50%“ gesprochen, dies entspricht dem Entfall von „rund 2 5000 Rechtsvorschriften“.¹ Ziel des Bundesgesetzes sei ua die Erhöhung der Rechtssicherheit, sowie die Deregulierung. Rechtsvorschriften, die nicht mehr benötigt werden, werden durch ihre „bloße Nichterwähnung aus der Rechtsordnung ausgeschieden“²

ÖKOBÜRO kritisiert diese Vorgehensweise als intransparent und als im Widerspruch mit dem verfassungsgesetzlichen Determinierungsgebot:

Die gewählte Methodik, jene Gesetze und Verordnungen aufzulisten, die in Kraft bleiben, hat zur Konsequenz dass es für die Rechtsunterworfenen nicht nachvollziehbar ist, welche Rechtsnormen mit 31.12.2018 außer Kraft treten. Die vagen Formulierungen in den Erläuterungen („rund 2.500 Rechtsvorschriften“) sind Ausdruck dieser Unklarheit. Das 2.BRBG

¹ ME 2.BRBG 2018, 42/ME 26.GP Erläut 4.

² ME 2.BRBG 2018, 42/ME 26.GP Erläut 2.



entspricht insofern nicht dem verfassungsgesetzlichen Bestimmtheitsgebot, da es die Rechtslage aus Sicht der Rechtsunterworfenen nicht hinreichend genau determiniert.

Die Vorgehensweise erscheint auch aus demokratiepolitischen Aspekten mehr als fragwürdig, da es keinerlei öffentliche Debatte darüber gab, ob und aus welchen Gründen die entfallenden Normen „obsolet“ geworden sind. Der Entwurf bildet lediglich das Ergebnis einer verwaltungsinternen Diskussion ab, deren Verlauf von der Öffentlichkeit in keinster Weise nachvollzogen werden kann. Auch die Erläuterungen geben keinen Aufschluss über die Argumente, die zur Aufhebung der Rechtsvorschriften geführt haben.

All dies ist wohl der enormen Menge an aufgehobenen Gesetzen und Verordnungen geschuldet – nichts desto trotz bleibt es im Ergebnis dabei, dass die geltende Rechtslage und auch die Sinnhaftigkeit der vorgenommenen Aufhebungen schwer überprüft werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Thomas ALGE".

Mag. Thomas ALGE
Geschäftsführer ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung